Terminbestimmung

Amtsgericht Frankfurt am Main 25.09.2026

845 K 50/24

Beschluss
Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

Dienstag, 8. Dezember 2026, um 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Frankfurt am Main Heiligkreuzgasse 34,
Saal/Gebäude 202 A, 60313 Frankfurt am Main

versteigert werden:

Das im Grundbuch von Griesheim Blatt 2367 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Griesheim	3	351/254	Hof- und Gebäudefläche, Waldschulstraße 124	512

Die Beschlagnahme wurde wirksam am 16.12.2025.

Verkehrswert: 535.000,00 €

Objektbeschreibung: Doppelhaushälfte

Detaillierte Objektbeschreibung:
Einseitig angebautes, unterkellertes, zweigeschossiges Einfamilienhaus (Doppelhaushälfte) mit ausgebautem Dachgeschoss
Baujahr: ca. 1933 (gemäß Unterlagen)

Kellergeschoss (gem. Plänen): 2 Kellerabstellräume, Waschküche, Flur, Heizungsraum
Erdgeschoss (gem. Plänen): 2 Zimmer, Küche, Gäste-WC, Flur
Obergeschoss (gem. Plänen): 3 Zimmer, Bad, Flur
Dachgeschoss (gem. Plänen): 2 Zimmer, Abstellraum (Ausbau wird unterstellt)

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **145101102014**.